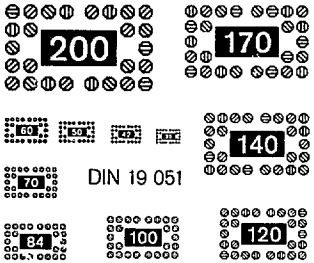

Allgemeiner freier Angestelltenbund
Ortskartell Groß-Berlin

afa

Satzung

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

Gültig ab 8. Juli 1921

Anhang:

Kartellvertrag zwischen der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend (Ortsausschuß des A. D. G. B.) und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund) Ortskartell Groß-Berlin

A 96 - 05592

A 96 - 05592

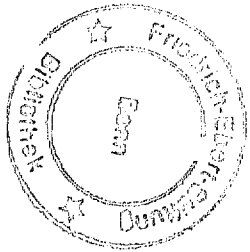

§ 1.

Die Groß-Berliner Verwaltungen der dem Afa-Bund angeschlossenen Verbände bilden ein örtliches Kartell, das den Namen „Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfA-Bund), Ortskartell Groß-Berlin", führt.

§ 2.

Zweck des Zusammenschlusses ist die Vereinheitlichung der gewerkschaftlichen Arbeit sowie die Steigerung ihrer Kraft und Wirkung in dauernder Verbindung mit der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend gemäß der freigewerkschaftlichen Grundsätze und der Satzung des Allgemeinen freien Angestelltenbundes.

§ 3.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch

1. einheitliche Vertretung aller gemeinsamen Arbeitnehmerforderungen und gegenseitige Unterstützung bei der Verfechtung besonderer Interessen einzelner Verbände auf allen Gebieten gewerkschaftlicher Arbeit,

2. gemeinsames Vorgehen bei allen Wahlen zur Arbeitnehmervertretung, insbesondere bei den Wahlen zu den Be-

triebsräten, den Bezirkswirtschaftsräten, dem Reichswirtschaftsrat, den Arbeitsgerichten, den Schlichtungsausschüssen, den Organen der Sozialversicherung u. ä.,

3. Zusammenfassung der Fachgruppen der Einzelverbände zur Förderung ihrer Zusammenarbeit mit den betreffenden freigewerkschaftlichen Arbeiterverbänden,

4. Förderung der Werbearbeit im Einvernehmen mit den betreffenden Einzelverbänden,

5. Sammlung und Verwertung der in den Einzel-Organisationen gemachten Erfahrungen zwecks Nutzbarmachung für die anderen Verbände,

6. Herausgabe eines Afa-Mitteilungsblattes für den Bezirk Groß-Berlin,

7. Förderung aller gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen im Wirtschaftsbezirk Groß-Berlin,

8. Förderung, Zusammenfassung und Schulung der Mitglieder der Betriebsvertretungen für ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der Gewerkschaftskommission und der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale,

9. Vermittlung zwischen den einzelnen Organisationen in Streitfällen, soweit sie sich auf örtliche Angelegenheiten beziehen.

§ 4.

Die Führung der Geschäfte des Ortskartells Groß-Berlin liegt in den Händen von drei gleichberechtigten beamteten Geschäftsführern. Die drei größten der Ortskartell angeschlossenen örtlichen Verwaltungen der Organisationen stellen nach vorheriger Verständigung untereinander je einen der drei Geschäftsführer, die von der Vertreterversammlung (§ 7) bestätigt werden müssen.

Scheidet ein Geschäftsführer aus, so ist von dem betreffenden Verband innerhalb zweier Monate ein anderer Geschäftsführer zu stellen. Geschieht dies nicht, so geht das Recht der Gestellung auf den Verband mit der nächst geringeren Mitgliederzahl über mit der Maßgabe, daß keiner der jeweils in Betracht kommenden Verbände mehr als einen Geschäftsführer stellt.

§ 5.

Die Erledigung der laufenden Arbeiten erfolgt durch den Ausschuß des Ortskartells. Dieser besteht aus Vertretern der angeschlossenen Verbände, die wie folgt auf die einzelnen Verbände verteilt werden:

Es stellen die Verbände mit einer Mitgliederzahl bis 9999 je 1 Vertreter im Ausschuß, die Ortsgruppen von

10 000 bis 19 999 Mitgliedern 2 Vertreter und die Ortsgruppen mit

20000 Mitgliedern und mehr für jede weiteren

20000 Mitgliedern 1 weiteren Vertreter.

Die Geschäftsführer gelten hierbei als Ausschußvertreter ihrer Ortsgruppen.

Sämtliche Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt.

Hinzu kommt gemäß dem Kartellvertrag zwischen der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund, Ortskartell Groß-Berlin, (siehe § 14) die Vertretung der Gewerkschaftskommission sowie gemäß der Satzung der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale für den Wirtschaftsbezirk Groß-Berlin die Vertretung dieser Körperschaft.

Der Kassierer und die Sekretäre des Ortskartells nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil.

§ 6.

Der Ausschuß ist der Vertreterversammlung verantwortlich und hat vierteljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§ 7.

Die Vertreterversammlung des Ortskartells besteht aus den Vertretern der angeschlossenen Verbände.

Es stellen die Verbände

für die ersten 1000 Mitglieder 1 Vertreter für je 200 oder einen die 100 überschreitenden Rest,
für die nächsten 4000 Mitglieder 1 Vertreter für je 1000 oder einen die 500 überschreitenden Rest,
für die nächsten 15000 Mitglieder 1 Vertreter für je 1500 oder einen die 750 überschreitenden Rest,
für jede weiteren 10000 Mitglieder oder einen die 5000 überschreitenden Rest 1 Vertreter.

Maßgebend für die Berechnung der Mitgliederzahlen sind die bei Beginn des Geschäftsjahres dem Ortskartell Groß-Berlin des Allgemeinen freien Angestelltenbundes von den angeschlossenen Ortsgruppen hierüber zu machenden Angaben.

Von den durch die drei größten AfA-Verbände zu stellenden Vertretern soll je ein Vertreter dem Unterkartell Spandau entnommen werden.

§ 8.

In den Vertreterversammlungen hat jeder anwesende Vertreter eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Vor Entscheidungen, die die grundsätzliche Stellungnahme der Einzelverbände berühren, sind deren Verwaltungen zu hören.

Die Beschlußfähigkeit des Ausschusses sowohl wie der Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Ausschußmitglieder bezw. der Zahl der anwesenden Vertreter. Beschlußfähigkeit ist vorhanden, wenn die Sitzung bezw. Versammlung rechtzeitig einberufen ist.

Die Einberufung des Ausschusses hat mindestens eine Woche, die der Vertreterversammlung mindestens drei

Wochen vor dem festgesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zur Vertreterversammlung gehören ferner Vertreter der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend gemäß dem Kartellvertrag (siehe § 14) sowie Vertreter der freigewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale für den Wirtschaftsbezirk Groß-Berlin gemäß der Satzung dieser Körperschaft.

Mit beratender Stimme nehmen an der Vertreterversammlung teil die Geschäftsführer, der Kassierer und die Sekretäre des Ortskartells sowie die Geschäftsführer der angeschlossenen Verbände oder deren vorher zu bezeichnende Vertreter.

§ 9.

Die Vertreterversammlung tagt vierteljährlich. Außerordentliche Versammlungen können vom Ausschuß einberufen werden. Sie müssen stattfinden, wenn es von einem Drittel der Vertreterversammlung oder von einer Anzahl von Verbänden, die insgesamt ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung stellen, verlangt wird.

§ 10.

Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Ausschuß, entlastet und bestätigt die Geschäftsführer. Zu ihren Aufgaben gehört ferner die Wahl der Kassenrevisoren, der Vertreter zur Plenarversammlung und zum Ausschuß der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend sowie zu den Körperschaften der Betriebsrätezentrale, die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie die Beschlußfassung über die allgemeinen Richtlinien für die Arbeiten des Ortskartells.

§ 11.

Zur Besprechung allgemeiner Fragen, die mehrere Verbände berühren, können von der Geschäftsführung des Ortskartells besondere Vorständekonferenzen einberufen werden. Zu diesen stellt jeder Verband zwei Vertreter.

§ 12.

Zur Deckung der durch die Erfüllung der vorstehenden Aufgaben erwachsenden Kosten zahlt jede angeschlossene Organisation einen monatlichen Beitrag pro Kopf ihres Mitgliederbestandes. Die Höhe des Beitrages wird von der ersten Vertreterversammlung jeden Jahres festgesetzt. Diese Beiträge müssen bis zum 15. des ersten Quartalsmonats für das laufende Quartal entrichtet sein.

§ 13.

Die Einstellung der Sekretäre erfolgt zu den durch die Vertreterversammlung festzusetzenden Bedingungen durch den Ausschuß, der auch Versetzungen, Kündigungen und Entlassungen vornimmt. Die Büroangestellten sind möglichst aus den Reihen der Funktionäre der angeschlossenen Ortsgruppen zu entnehmen und müssen mindestens ein Jahr Mitglied einer freigewerkschaftlichen Organisation sein. Die Einstellung und Entlassung der Büroangestellten erfolgt nach den geltenden Vertragsbedingungen durch die Geschäftsführung.

Offene Stellen sind auszuschreiben.

§ 14.

Das Verhältnis des Ortskartells zur Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend ist durch besonderen Kartellvertrag zwischen der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund), Ortskartell Groß-Berlin, geregelt. Aenderungen des Kartellvertrages bedürfen der Genehmigung der Vertreterversammlung.

§ 15.

Beschließt die Vertreterversammlung die Auflösung des Ortskartells, so wird das gesamte vorhandene Vermögen anteilig auf die Organisationen verteilt, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen voll nachgekommen sind.

Der Beschluß der Auflösung kann nur mit ⅔ Mehrheit der Vertreter der angeschlossenen Verbände gefaßt werden.

§ 16.

Aenderungen der Satzung können nur in der Vertreterversammlung mit ⅔ Mehrheit der Vertreter der angeschlossenen Verbände beschlossen werden.

§ 17.

Das Geschäftsjahr des Ortskartells Groß-Berlin des Allgemeinen freien Angestelltenbundes ist das Kalenderjahr.

§ 18.

Die Satzung tritt mit dem 8. Juli 1921 in Kraft.

Kartellvertrag

zwischen der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend (Ortsausschuß des A. D. G. B.) einerseits

und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund Ortskartell Groß-Berlin andererseits.

Zwischen der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend (Ortsausschuß des A. D. G. B.) und dem Allgemeinen freien Angestelltenbund, Ortskartell Groß-Berlin, wird folgendes Kartellverhältnis geschlossen:

1. Durch die gemeinsame Zusammenfassung der Betriebsräte, sowie durch das Ineinandergreifen der wirtschaftlichen Interessenvertretung der Angestellten- und Arbeiterschaft ist es notwendig, daß auch die in Frage kommenden Organisationen der Angestellten und Arbeiter zur besseren Verständigung durch gegenseitige Delegationen sich ergänzen.

2. Zu diesem Zweck werden in den Ausschuß der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend von dem Afa-Ortskartell zwei Mitglieder desselben ständig delegiert. Ebenso delegiert der Ausschuß der Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend zwei seiner Mitglieder in den Arbeitsausschuß des Afa-Kartells. Zu den Plenarversammlungen beider Körperschaften werden gegenseitig bis 8 Personen aus ihren Ausschüssen delegiert.

3. In solchen Fällen, wo in Uebereinstimmung beider Ausschußkörperschaften die Notwendigkeit vorliegt, können die Delegierten beider Plenarversammlungen zu einer zusammengezogen werden.

4. In Fällen, in denen sich eine Vorstände-Konferenz notwendig macht, kann wie in Punkt 3 verfahren werden, d. h., daß zu allgemeinen Vorstände-Konferenzen sämtliche Vorstände der beiderseits angeschlossenen Organisationen zu einer Sitzung geladen werden können.

5. In allen Fällen haben sämtliche Anwesende beratende und beschließende Stimme.

6. Dieser Kartellvertrag kann beiderseitig am Quartalsschluß bei dreimonatlicher schriftlicher Kündigung aufgehoben werden.

AfA, Ortskartell Groß-Berlin	Gewerkschaftskommission Berlins und Umgegend

Dem Ortskartell Groß-Berlin des AfA-Bundes angeschlossene Verwaltungen ::

Zentralverband der Angestellten,
Berlin SW. 61, Belle Alliancestraße 7 10
Telefon: Nollendorf 4460 63

Allgem. Verband der Deutschen Bankangestellten,
Berlin W. 8, Französischestraße 21
Telefon: Zentrum 509 u. 3025

Bund der technischen Angestellten und Beamten,
Berlin NW. 52, Werftstraße 7
Telefon: Moabit 7810/11

Deutscher Polierbund,
Berlin NO. 18, Elisabethstraße 30
Telefon: Königstadt 9321

Deutscher Werkmeisterverband,
Berlin C. 2, Stralauer Straße 56
Telefon: Zentrum 1342

Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Bezirksverband Berlin,
Berlin W. 62, Keithstraße 11
Telefon: Lützow 2138

Internationale Artistenloge,
Berlin NW. 7, Friedrichstraße 94 a
Telefon: Zentrum 5965

Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktricen, Berlin W. 66, Mauerstr. 86/88
Telefon: Zentrum 3401